Durchführungs-TV Nr. 8
Gewährung von unbezahltem Elternurlaub

1. Anspruch

Anspruch auf Elternurlaub haben arbeitnehmerähnliche Personen i. S. d. Ziffer 1 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen beim Bayerischen Rundfunk (nachfolgend: TV-ANÄ).

2. Geltendmachung von Ansprüchen

2.1. Der Anspruch auf Elternurlaub besteht, wenn der Anspruchsteller

2.1.1. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt oder

2.1.2. mit einem Kind

- mit dem Ziel der Annahme als Kind in einem Haushalt lebt
- des Ehegatten oder der Ehegattin in einem Haushalt lebt
- in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600 d BGB noch nicht entschieden ist oder

2.1.3. mit einem Kind, das er in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen hat, in einem Haushalt lebt

und dieses Kind selbst betreut und erzieht.

2.2. Anspruch auf Elternurlaub haben Anspruchsberechtigte auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

2.2.1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2.2.2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

2.3. Als Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist eine Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde oder ein sonstiger amtlicher Nachweis, der die o.g. Voraussetzungen belegt, vorzulegen.

3. Dauer und Verteilung

3.1. Anspruchsberechtigte erhalten innerhalb der ersten drei Jahre nach Geburt des Kindes Elternurlaub von bis zu einem Jahr. Bei Mehrlingsgeburten besteht dieser Anspruch für jedes Kind. Der Elternurlaub muss mindestens einen Monat betragen.

3.2. Der Elternurlaub kann auf zwei Zeiträume innerhalb der ersten drei Jahre nach Geburt des Kindes aufgeteilt werden. Ein Zeitraum muss dabei jeweils mindestens einen

Monat betragen. Die Zeiträume sind bei Antragstellung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung (Lage /Verkürzung/ Verlängerung) ist nicht möglich.

4. Antrag

4.1. Der Antrag muss unter Verwendung des vom BR vorgegebenen Antrags bei der zuständigen Abteilung der HA Personal schriftlich spätestens sieben Wochen vor Beginn des Elternurlaubs gestellt werden.

4.2. Bei einer Aufteilung des Elternurlaubs auf zwei Zeiträume ist der Antrag schriftlich spätestens sieben Wochen vor Beginn des jeweiligen Zeitraums bei der HA Personal zu stellen.

5. Status und Folgen

5.1. Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis ruht während des Elternurlaubs.

5.2 Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat des Elternurlaubs um 1/12 gekürzt.

5.3. Eine Tätigkeit für den BR während des Elternurlaubs ist ausgeschlossen.

5.4. Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre nach Tz. 4.3 TV-ANÄ bleiben die Einkünfte von Abrechnungsmonaten unberücksichtigt, in denen der/die arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende keine Einkünfte als Folge des unbezahlten Elternurlaubs erzielt hat.
Für die danach nicht berücksichtigten Abrechnungsmonate wird das Einkommen des entsprechenden Zeitraums im letzten Vorjahr ohne Elternurlaub angesetzt und zu den zu berücksichtigenden Monaten addiert.

5.5. Bei der Ermittlung der für die Urlaubsvergütung nach Tarifziffer 3.1. des Durchführungs-TV Nr. 3 zu berücksichtigenden Einkünften bleiben die Einkünfte von Abrechnungsmonaten unberücksichtigt, in denen der/die arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende keine Einkünfte als Folge des unbezahlten Elternurlaubs erzielt hat.
Für diese nicht berücksichtigten Abrechnungsmonate wird das Einkommen des entsprechenden Zeitraums im letzten Vorjahr ohne Elternurlaub angesetzt und zu den zu berücksichtigenden Monaten addiert.

5.6. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Honorarfortzahlung im Krankheitsfall gemäß Tz. 3.1 des Durchführungs-TV Nr. 1 bleiben die Einkünfte von Abrechnungsmonaten unberücksichtigt, in denen der/die arbeitnehmer-ähnliche freie Mitarbeitende keine Einkünfte als Folge des unbezahlten Elternurlaubs erzielt hat.
Für diese nicht berücksichtigten Abrechnungsmonate wird das Einkommen des entsprechenden Zeitraums im letzten Vorjahr ohne Elternurlaub angesetzt und zu den zu berücksichtigenden Monaten addiert.

6. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Durchführungstarifvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmalig zum 31.01.2026 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

München,

Bayerischer Rundfunk

München

IG Medien
Fachgruppe Rundfunk/Film/AV Medien (RFFU)
Bayerischer Journalisten-Verband
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft